



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Relicense GmbH

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Nachstehende AGB gelten ausschließlich; abweichende oder ergänzende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, die Relicense GmbH hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich bestätigt. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Verträge der Relicense GmbH mit dem Vertragspartner.
- 1.2 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

### 2. Leistungsinhalt, Vertragsschluss, Schriftform

- 2.1 Die Relicense GmbH vertreibt Softwarelizenzrechte. Leistungsinhalt ist die Übertragung von Nutzungsrechten an Softwareprogrammen. Der Umfang der Nutzungsrechte richtet sich nach den zwingenden Vorschriften des Urheberrechts sowie den rechtsverbindlichen Lizenzbedingungen des Inhabers des Urheberrechts. Die Nutzungsrechte an den Softwareprogrammen werden in Bezug auf die in den Lizenzbedingungen bezeichneten Versionen übertragen.
- 2.2 Ein vom Vertragspartner unterzeichnetes Auftragsformular versteht sich als bindendes Angebot des Vertragspartners, sofern nicht im Einzelfall durch beiderseitige Unterzeichnung der Vertrag sofort abgeschlossen wird. Die Relicense GmbH kann ein solches Angebot binnen vier Wochen nach Erhalt durch Gegenzeichnung annehmen.
- 2.3 Der geschuldete Leistungsinhalt ergibt sich abschließend aus der schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. dem geschlossenen Vertrag.
- 2.4 Sämtliche Vereinbarungen der Parteien sowie etwaige nachträgliche ergänzende oder abweichende Zusatzvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

### 3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Preisangaben der Relicense GmbH verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2 Alle Leistungen der Relicense GmbH sind binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 3.3 Bei Zahlungsverzug ist die Relicense GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- 3.4 Die Relicense GmbH ist berechtigt, sämtliche ihr aus der Geschäftsverbindung obliegende Leistungen zu verweigern oder nur noch gegen Vorauszahlung zu erbringen, solange der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist.
- 3.5 Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Vertragspartner nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

### 4. Lieferung, Termine

- 4.1 Liefer- und Leistungstermine ergeben sich aus der Auftragsbestätigung der Relicense GmbH bzw. dem Vertrag. Ist nichts Abweichendes vereinbart, handelt es sich bei angegebenen Terminen jeweils um „Circa-Fristen“. Die endgültigen Termine werden von der Relicense GmbH mit angemessener Frist angekündigt.
- 4.2 Die Relicense GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt. Etwaige Ansprüche des Vertragspartners wegen Leistungsstörungen werden hierdurch nicht berührt.
- 4.3 Alle Leistungsverpflichtungen von der Relicense GmbH stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung. Die Relicense GmbH ist bei unverschuldeter nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung und bei sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Hindernissen wie beispielsweise Streik, Aussperrung, Krieg, Ein- und Ausfuhrverboten, Energie- und Rohstoffmangel sowie behördlichen Maßnahmen,



berechtigt, die Übertragung der Nutzungsrechte – ohne dass Verzug eintritt – angemessen hinauszuschieben.

- 4.4 Ist die Relicense GmbH verpflichtet vorzuleisten, kann die Leistung – ohne dass Verzug eintritt – verweigert werden, sofern nach Abschluss des Vertrages Umstände erkennbar werden, die den Schluss zulassen, dass der Vertragspartner seine Gegenleistung, das heißt seine Zahlungsverpflichtung, nicht erfüllen kann. In diesem Fall ist die Relicense GmbH berechtigt, eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Vertragspartner Zug um Zug gegen Erbringung der Leistung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die Relicense GmbH vom Vertrag zurücktreten und Ersatz des entstandenen Schadens oder der vergeblichen Aufwendungen verlangen.

## 5. Kein Service; Systemverantwortung

- 5.1 Die Relicense GmbH betreibt einen reinen Lizenzrechtshandel. Es werden keine Installationen, Entwicklungsleistungen, Serviceleistungen oder dergleichen erbracht.

Der Vertragspartner ist allein für seine Hardware- und Softwareumgebung, etwaig erforderliche Schnittstellen und die Kompatibilität und Betriebsfähigkeit der erworbenen Softwarelizenzen mit seiner Hardware- und Softwareumgebung verantwortlich.

## 6. Rücktritt

- 6.1 Für den Fall, dass der Vertragspartner oder Relicense GmbH innerhalb von 12 Monaten nach Mitteilung der Lizenzübertragung durch Relicense GmbH gegenüber dem Softwarehersteller eine schriftliche und juristisch begründete Mitteilung von verantwortlicher Seite des Softwareherstellers oder von einem vom Softwarehersteller autorisierten Auditor erhält, dass die Lizenzübertragung nicht anerkannt wird, wird Relicense GmbH diese Mitteilung unverzüglich prüfen.
- 6.2 Erachtet Relicense GmbH die Beanstandung für unbegründet, wird sie die Angelegenheit auf eigene Kosten gegenüber dem Softwarehersteller klären.

Sofern sich herausstellt, dass die Übertragung zu Recht nicht anerkannt wurde, ist Relicense GmbH berechtigt, innerhalb eines Monats nach Bestätigung der Berechtigung der Beanstandung durch Relicense GmbH die beanstandeten Softwareprodukte durch Softwareprodukte zu ersetzen, die der Softwarehersteller akzeptiert. Sofern Relicense GmbH nicht in der Lage sein sollte, innerhalb dieser Frist die Produkte zu ersetzen, ist der Vertragspartner berechtigt, binnen eines Monats nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung durch Relicense GmbH vom Vertrag in Bezug auf die beanstandeten Produkte zurückzutreten; im Fall des Rücktritts wird dem Vertragspartner der volle Betrag für die entsprechenden Produkte erstattet.

- 6.3 § 6 gilt nur für den Fall, dass der Vertragspartner die Produkte innerhalb der EU, Großbritannien und/oder Schweiz nutzt.

## 7. Freistellung

- 7.1 7.1 Die Relicense GmbH verpflichtet sich, den Vertragspartner von Ansprüchen des Softwareherstellers im Zusammenhang mit der Lizenzübertragung freizustellen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Vertragspartner (1.) bestätigt, die Produkte nur innerhalb der EU, Großbritannien und/oder der Schweiz genutzt zu haben, (2.) die Relicense GmbH unverzüglich über die Ansprüche informiert, (3.) kein Anerkenntnis (oder eine wirtschaftlich vergleichbare Erklärung) hinsichtlich des Anspruchs abgibt, (4.) der Relicense GmbH im Rahmen des prozessual Zulässigen die Rechtsverteidigung überlässt und (5.) die Relicense GmbH bei der Rechtsverteidigung angemessen und auf eigene Kosten unterstützt.

## 8. Haftung

- 8.1 Die Relicense GmbH haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 8.2 Im Fall leichter Fahrlässigkeit haftet die Relicense GmbH nur bei der Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung der Relicense GmbH



ist in diesem Fall auf den vorhersehbaren, typischen und unmittelbaren Schaden sowie der Höhe nach auf die Summe des jeweiligen Vertragsvolumens beschränkt.

- 8.3 Die Relicense GmbH haftet nicht für die lediglich leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten.
- 8.4 Soweit gemäß vorstehenden Regelungen die Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, erstreckt sich dies auch auf die persönliche Haftung der Organe, Arbeitnehmer und sonstigen Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Relicense GmbH.
- 8.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz), im Fall der Übernahme einer verschuldensunabhängigen Garantie oder bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch die Relicense GmbH.
- 8.6 Der Vertragspartner hat angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu ergreifen. Der Vertragspartner hat diesbezüglich auch für eine regelmäßige Sicherung aller seiner Daten Sorge zu tragen.

## **9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

- 9.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist München.
- 9.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts.